

Antrag auf einen Spielrechtsvertrag im Golfpark Wagenfeld

Hiermit beantrage ich den Abschluss folgender Vereinbarung mit der Golfpark Wagenfeld GmbH & Co. KG, im Folgenden kurz GPW genannt. Die GPW gestattet mir, mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Benutzung der Golfanlage Wagenfeld (Spielberechtigung) nebst der Driving Range und des Kurzplatzes.

Vorname:					
Name:					
Straße:					
Hausnummer:					
Postleitzahl:					
Ort:					
Geburtsdatum:					
Telefonnummer:					
Mobiltelefon:					
E-Mailadresse:					
Stammvorgabe (bitte Nachweis beifügen)					
Art der Mitgliedschaft (zutreffendes ankreuzen)	Voll	Voll <small>Spezial „999 EUR für 2 Jahre“</small>	Zweit <small>Bei Mitgliedschaft in einem weiteren DGV-Club</small>	Fern <small>Entfernung Luftlinie Wagenfeld mindestens 100 km</small>	Passiv <small>kein Spielrecht, kein DGV-Ausweis</small>

§ 1 Jahresbeitrag

Der Antragssteller verpflichtet sich, für den Erwerb der Spielberechtigung einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste inkl. MwSt. zzgl. der jeweiligen DGV- und GVNB-Beiträge.

Die jeweils gültige Preisliste hängt und liegt im Golfhotel Wagenfeld aus und wird auf der Homepage (www.golfpark-wagenfeld.de) veröffentlicht.

§ 2 Fälligkeit & Einzugsfrequenz

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Antragssteller kann im Erfassungsbogen wahlweise die Einzugsfrequenz bestimmen. Die GPW bietet in Abstufungen und ohne zusätzliche Kosten mehrere Einzugsfrequenzen an.

§ 3 Änderung des Nutzungsentgeltes

Der GPW ist berechtigt, das Nutzungsentgelt (z.B. bei einer Anpassung der Mehrwertsteuer) mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum nächsten Kalenderjahr anzupassen. In diesem Fall hat der Antragssteller ein Sonderkündigungsrecht, das innerhalb von vier Wochen auszuüben ist. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, gilt das erhöhte Nutzungsentgelt als vereinbart.

Eine Änderung der Mitgliedschaftsart (z.B. Wechsel von Vollmitgliedschaft zu einer Fernmitgliedschaft oder einer passiven Mitgliedschaft) ist jeweils nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für das nächste Jahr möglich und muss ausnahmslos schriftlich erfolgen.

Der Wechsel von einer Entgeltgruppe in eine andere (z.B. beim Erreichen der nächsten Altersstufe bei Jugendlichen) erfolgt automatisch.

§ 4 Wirksamkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie von der GPW schriftlich bestätigt wird.

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechtes

Durch Zahlung der Beiträge erwirbt der Antragssteller das Recht, die Golfanlage zu benutzen. Für die Benutzung der Golfanlage (Spielrecht) gelten ausschließlich, die von der GPW festgesetzten Spielzeiten sowie die Ordnungen (Haus-, Platz-, Spiel-, Gebühren-, Kleider- und sonstige Ordnungen). Die Ordnungen der GPW sind in ihren jeweiligen Fassungen im Sekretariat einsehbar.

§ 6 Temporäre Einschränkung des Nutzungsrechts

Eine temporäre Einschränkung des Nutzungsrechts kann sich z. B. durch von der GPW veranstaltete Turniere, soweit der Nutzer nicht teilnimmt, sowie durch

wetter- oder reparaturbedingte Platzsperrungen ergeben. Die GPW hat das Recht, die Golfanlage während der Laufzeit des Vertrages nach seinem Ermessen zu gestalten, zu ändern, zu erweitern und aus- bzw. umzubauen.

§ 7 Benutzung der Einrichtungen des GPW

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Benutzung sämtlicher Einrichtungen der Golfanlage auf eigene Gefahr des Benutzenden erfolgt. Für Personen oder Sachschäden haftet die GPW nicht, es sei denn, dass der Schaden durch die GPW oder seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 8 Beginn und Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt mit ihrem Wirksamwerden und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9 Kündigung

Die Vereinbarung kann vom Antragssteller oder der GPW mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Bei vergünstigten Mitgliedschaften, die im Rahmen einer 2-Jahresmitgliedschaft angeboten werden, ist eine erstmalige Kündigung erst zum Ablauf dieser Frist möglich. Bei Kündigung der Vereinbarung erfolgen keine Rückerstattungen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt, insbesondere im Fall wiederholten oder groben Verstoßes gegen die Ordnungen der GPW und / oder bei für die GPW schädigendem Verhalten. Es bedarf hierzu ausdrücklich keiner vorherigen Abmahnung.

§ 10 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Antragsstellers für Vereinszwecke erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Folgende Daten werden erhoben, verarbeitet bzw. genutzt: Vorname, Name, Geburtstag, Geschlecht, Telefonnummer, Eintrittsdatum und die Angaben im Vorgabenstammblatt.

Mir ist bekannt, dass die Datenverarbeitung und die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Spielergebnisse/Vorgaben an das DGV-Intranet erfasst wird.

§ 11 Veröffentlichungen

Darüber hinaus willigt der Antragsteller in die Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten (auch im Internet), die Bekanntgabe der aktuellen DGV-Vorgabe durch Aushang (gemäß DGV-Vorgabensystem) ein. Der Antragsteller hat jederzeit die Möglichkeit, vom GPW Auskunft über diese Daten zu erhalten. Die Daten werden intern nach dem Austritt aus dem GPW, mit Ausnahme der Daten, die die Kassenverwaltung betreffen (zehnjährige steuergesetzliche Aufbewahrungsfrist) und der Vorgabenstammlattdaten (einjährige Frist zur Wiederzuerkennung gem. DGV-Vorgabensystem) gelöscht. Der Antragsteller kann seine Einwilligung hierzu jederzeit widerrufen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für Wagenfeld zuständige Gericht. Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten

§ 13 Angaben zur Jahresbeitragszahlung

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger Identifikationsnummer: DE77ZZZ00000813674
 Mandatsreferenz: 3399+Mitgliedsnummer

Ich ermächtige die Golfpark Wagenfeld GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Golfpark Wagenfeld GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname:			
Name:			
Kreditinstitut:			
IBAN:	DE		
Einzugsfrequenz (bitte ankreuzen)	Jährlich	quartalsweise	monatlich

 Ort, Datum

 Unterschrift Kontoinhaber

Nutzungsentgelte

Der Golfpark Wagenfeld erhebt keine Aufnahmegebühren.

Das jährliche Nutzungsentgelt (alle Preise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) – folge dessen die Übertragung von Nutzungsrechten vom Golfpark Wagenfeld an den Golfer vollzogen wird – ist nachfolgend geregelt:

1. Entgelt zum Erwerb von Nutzungsrechten für:

- **Vollnutzer „spezial“** (Erstnutzung¹ sowie 2 Jahre Vertragsbindung
danach siehe Vollnutzer) 499,50 €
- **Vollnutzer** 960,00 €
- **Erwachsene** zwischen 25 – 29 Jahre 480,00 €
- **Erwachsene** zwischen 18 – 24 Jahre 240,00 €
- **Jugendlichen** zwischen 13 – 17 Jahre 80,00 €
- **Kinder** bis 12 Jahre 40,00 €
- **Fernnutzungsrecht** (ab 150km einfache Entfernung) 480,00 €
- **Zweitmitgliedschaft** (bei Vollmitgliedschaft & HCP-Führung
in einem anderen DGV-Club) 480,00 €
- **Passives Nutzungsrecht**² 96,00 €

Eine Anpassung des Nutzungsentgelts seitens des Golfparks Wagenfeld GmbH & Co. KG erfolgt bei einer Notwendigkeit fristgemäß zum Folgejahr. Zugrundeliegend für die Einteilung der Entgeltgruppen ist das tatsächliche Alter am 01. Januar des jeweiligen Jahres.

2. Möglichkeiten der Einzugsfrequenz (ohne Zusatzkosten)

- Jährlich zum 31. Januar
- Quartalsweise zum 1. des Quartals (Januar, April, Juli, Oktober)
- wählbar ab einem Entgelt in Höhe von 240,00 € p. a
- Monatlich zum 1. des Monats
- wählbar ab einem Entgelt in Höhe von 480,00 € p. a

3. Unterjähriger Eintritt

Bei einem unterjährigem Eintritt wird für Vollnutzer (nicht im Tarif Spezial) sowie Erwachsene ab 18 Jahren nur ein anteiliges Nutzungsentgelt fällig:

Antragsstellung im Zeitraum:

- 01. Januar – 31. März Nutzungsentgelt in voller Höhe
- 01. April – 31. Oktober anteiliges Nutzungsentgelt der jeweiligen
Jahresgebühr in Höhe von 1/12 pro Monat

¹ Einmalig möglich für jeden Nutzer, der nicht ab dem 01. Januar 2017 ein Nutzungsrecht ausgeübt hat

² keine Spielberechtigung / kein DGV-Ausweis